

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

681. 654. Das zu Berlin am 28. Juni 1878 ausgegebene 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
 Nr. 1250. Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878.
 Nr. 1251. Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878.
 Nr. 1252. Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878.
 682. 655. Das zu Berlin am 28. Juni 1878 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
 Nr. 1253. Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.
 683. 663. Das zu Berlin am 6. Juli 1878 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
 Nr. 1254. Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

684. 658. Das zu Berlin am 6. Juli 1878 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
 Nr. 8571. Gesetz, betreffend die Fertigstellung der Berliner Stadteisenbahn für Staatsrechnung. Vom 26. Juni 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

685. 633. Briefverkehr mit Peru.
 Vom 5. Juli ab beträgt die Taxe der frankirten Briefe nach Peru, welches Land dem Weltpostverein zur Zeit noch nicht angehört, für je 15 Gramm: 110 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Frankreich und 70 Pfennig bei der Beförderung über Belgien. Druckfachen und Waarenproben nach Peru unterliegen für je 50 Gramm einer Taxe von 10 Pfennig bei der Beförderung über England oder Hamburg und einer solchen von 15 Pfennig

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1878.

bei der Beförderung über Frankreich, Belgien und Portugal. Die Briefe, Druckfachen und Waarenproben müssen nach vorstehenden Sätzen vom Absender bis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankirt werden. Postkarten und Einschreibbriefe sind nicht zulässig. Für unfrankirte Briefe aus Peru kommen für je 15 Gramm zur Erhebung: 130 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 110 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich und 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Belgien. — Vom 1. Oktober ab wird Peru voraussichtlich dem Weltpostverein beitreten, in Folge dessen das Porto alsdann für alle Wege ohne Unterschied auf den Betrag von 40 Pfennig für den frankirten Brief zu stehen kommen wird.

Berlin W., 27. Juni 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

686. 664. Beschaffenheit der nicht von der Post bezogenen Post-Paketadressen.
 Nach der Vorschrift im §. 4 Abs. IV der Postordnung vom 18. Dezember 1874 müssen diejenigen Formulare zu Post-Paketadressen, welche nicht von der Post, sondern im Privatwege von Papierhandlungen, Druckereien u. bezogen werden, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck, mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Da das Vorkommen von Post-Paketadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit wieder besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin W., 6. Juli 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

687. 666. Uebersicht
 über die Verwaltung und Verwendung der Polizeistrafgeldersfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1877.
 Auf Grund des §. 5 des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1822 bringe ich nachstehend die Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der Polizeistrafgeldersfonds pro 1877 zur öffentlichen Kenntniß:

689. 665. Der auf den 23. Juli fallende und 3 Tage dauernde Jahrmarkt in **Wizhelden** ist mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für dieses Jahr auf den 16., 17. und 18. Juli verlegt worden.

Düsseldorf, den 10. Juli 1878. I. III. B. 3565.

690. 673. Der Feldmesser Hermann Krüger zu **Mülheim a. d. Ruhr** ist nach bestandener Prüfung vereidigt worden.

Düsseldorf, den 3. Juli 1878. I. III. A. 2609.

691. 652. Nachdem zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß auch Lehrer mit homöopathischen oder sonstigen medizinischen Kuren bei nicht zu ihrer Familie gehörigen Personen sich befassen und sich dafür von den behandelten Personen honoriren lassen, machen wir hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß eine solche Thätigkeit

mit der Stellung und den Obliegenheiten der Lehrer unvereinbar und um so weniger zu dulden ist, als ihnen die für den Betrieb der medizinischen Praxis unerlässlich notwendige wissenschaftlich-technische Vorbildung fehlt, und ihre Kurversuche immer nur in die Kategorie der Medizinal-Pfuschereien fallen.

Den Lehrern, welche noch ferner in solcher Weise sich beschäftigen sollten, ist dies zu Protokoll zu unterlagen und dabei zu eröffnen, daß bei Nichtbeachtung dieses Verbots mit den strengsten disziplinarischen Maßnahmen gegen sie werde vorgegangen werden.

Von den hierüber aufzunehmenden Protokollen ist stets sofort eine Abschrift einzusenden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1878. II. A. 4947.

692. 647.

Nachweisung

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für das 1. Halbjahr 1878.

Nummer.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung und Betrag derselben. Mark.	Zweck.
1	Barmen	Die zu Altena verstorbene Wittve Franz Opderbeck, Henriette geb. Quinde	Rhein. Missions-Gesellschaft zu Barmen	40,995	
2	do.	Erben des Commerzienraths Eduard Molineus	Stadtgem. Barmen	5000	für das städtische Krankenhaus.
3	Elsfeld	Rentner Johann Peter Judikar in Kessenich	Stadt Elsfeld	18000	Unterstützung Armer u. Kranker.
4	Essen	Landwirth Heinrich Kirchmann zu Bredeley	Kath. Kirchengemeinde Werden	9000	Bau einer katholischen Kirche zu Bredeley.
5	Gelbern	Ackerer Elbert Janssen zu Beeze	Civilgem. Beeze	3928,68	für die Armen.
6	do.	Dechant Bruel zu Gelbern	Katholische Pfarrgemeinde zu Gelbern	9000	zur Ausstattung der Kirche.
7	Glabbad	Die zu Waldhausen verstorbene Eheleute Johann Heinrich Bohnen und Catharina geb. Pesch	Kath. Pfarrgemeinde zu Glabbad	3902,12	Stiftung von Anniversarien u. für das Waldhaus.
8	Grevenbroich	Der zu Wevelinghoven verstorbene Rentner Heinrich Kruchen	Katholische Pfarrgemeinde zu Wevelinghoven	22½ Magdeburg. Morgen Land, taxirt zu 21966,40	
9	Kempen	Der zu Hüls verstorbene Rentner und Gutsbesitzer Noosen	Katholische Pfarrgemeinde zu Hüls	300	Anniversarium.
10	do.	Der zu Kaldenkirchen verstorbene katholische Pfarrer Heinrich Theodor Willissen	Katholische Pfarrgemeinde zu Kaldenkirchen	6000	Kirchenbaufonds.
11	Mettmann	Wittve Eduard Colsmann zu Langenberg	Evangel. Gemeinde zu Langenberg	11,000	Mission u. Kleinkinderschule.
12	Mülheim a. d. Ruhr.	Die verstorbene Rentnerin Gertrud Schmits	Evgl. Kranken- u. Versorgungshaus zu Mülheim a. d. Ruhr	6000	

Düsseldorf, den 2. Juli 1878.

II. B. 1277.

693. 653.

Uebersicht

der aus dem Fonds Cap. 125, Tit. 12, Abthl. III Pos. 1 des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung pro 1877/80 zu temporairen Zuschüssen zu Gehältern der Elementarlehrer und Lehrerinnen, soweit dieselben von den verpflichteten Gemeinden nicht aufgebracht werden können, den Schulen und Lehrern der verschiedenen Confessionen bewilligten Jahres-Beträge.

Laufende Nummer	Kreis.	Es ist bewilligt und angewiesen						Bemerkungen.		
		a.		b.		c.			Zusammen.	
		für evang. Schulen.		für kath. Schulen.		für jüdische Schulen.			M.	℔.
1	Cleve	2097	36	6236				8333	36	Die Zulagen für Lehrer an paritätischen Schulen sind nach der Confession der Lehrpersonen berechnet.
2	Cresfeld Landkreis	—	—	8244				8244		
3	Düsseldorf "	4287	—	13956				18243		
4	Essen "	2665	—	3140	69			5805	69	
5	Gelbern "	1085	75	14197				15282	75	
6	M.-Gladbach	3060	—	17415				20475		
7	Grevenbroich	1800	—	12331				14131		
8	Kempen	1770	—	14775				16545		
9	Lennep	15301	—	1515				16816		
10	Mettmann	17591	—	4647	16			22238	16	
11	Moers	8437	—	7743				16180		
12	Mülheim a. d. Ruhr	15567	75	5788	98			21356	73	
13	Neuß	—	—	10201				10201		
14	Rees	5261	75	5287	08	60		10608	83	
15	Solingen	11785	—	11448	88			23233	88	
		90708	61	136925	79	60		227694	40	
Das verfügbare Soll beträgt								231155	42	
mithin sind noch zu bewilligen								3461	02	welche jedoch größtentheils bereits zugesagt sind.

Düsseldorf, den 2. Juli 1878.

694. 651. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 366) hat der Grundsatz, daß bei der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Staaten des Deutschen Reichs die Sendungen stets von der absendenden Behörde zu frankiren sind, auch im Verkehr mit den Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung zu kommen.

Der zu meiner Kenntniß gelangte Umstand, daß in neuerer Zeit bei Oesterreichisch-Ungarischen Behörden öfters Dienstbriefe Preußischer Behörden, insbesondere in Militair-Angelegenheiten, unfrankirt eingegangen sind, veranlaßt mich, die vorhingedachte Bekanntmachung den Königlichen Regierungen und Landdrosteien in Erinnerung zu bringen und dieselben hierdurch anzuweisen, die Ihnen nachgesekten Behörden meines Ressorts, insbesondere die Landräthe, Kreishauptmänner, Amtshauptmänner, Oberamtmänner und Polizeibehörden, zur sorgfältigen Beachtung der fraglichen Vorschrift zu verpflichten.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß Postsendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn Anspruch auf Portofreiheit nicht haben, daher von der absendenden Preußischen Behörde nicht mit dem, für derartige Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs genügenden Portofreiheitsvermerke „Militaria“ zu versehen, sondern zu fran-

kiren sind.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Der Minister des Innern.

J. A.: Ribbeck.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den uns untergeordneten Behörde zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Düsseldorf, den 4. Juli 1878.

I. I. 1444.

695. 672.

Ausruf.

Dem siegreichen Feldherrn, dem Gründer des wieder erstandenen Reichs Deutscher Nation, seit Jahren der mächtige Schirmer des Friedens, unserm Kaiser, schien ein sonniger Abend seines thatenreichen Lebens beschieden. Mit Stolz blickten die Deutschen beider Welt-hälften auf ihn, mit Achtung die fremden Nationen. Gerecht und milde gewann seine persönliche Erscheinung die Herzen aller. Konnte je ein Fürst vertrauen, daß er in der Hütte des Geringsten seines Volkes sicher ruhe, so durfte es Kaiser Wilhelm.

Und gegen das ehrwürdige Haupt dieses Monarchen hat sich die ruchlose Hand von Mördern erhoben, welche, zur Schmach von Deutschland, Deutsche waren.

Der Schutz des Allmächtigen hat das Leben unseres Kaisers bewahrt, aber welch bitteres Gefühl mag in seiner Seele zurückgeblieben sein!

Allgemein spricht sich der Drang aus, den Abscheu

vor solchem Frevel, die Liebe und Verehrung des ganzen Volkes zu bekunden. Von den verschiedensten Seiten sind bereits Pläne dafür entworfen, und es steht zu befürchten, daß sie sich gegenseitig durchkreuzen werden.

Die Unterzeichneten wagen es, mit einem Vorschlag hervorzutreten, der es jedem Deutschen, ohne Unterschied von Alter, Stand, Confession, Reichthum oder Armuth ermöglichen soll, seinem Gefühl Ausdruck zu geben.

Unser Plan ist eine Subscription geringfügigster Summen.

Alle Zeichnungen über 1 Mark sollen ausgeschlossen, Pfennig-Einzahlungen zulässig sein. Gerade auf diese letzteren wird der Werth gelegt. Nicht auf die Höhe des Ertrags, sondern auf die Zahl der Zeichner kommt es an. Diese soll unserem Kaiser den Maasstab gewähren für die allgemeine Theilnahme seines Volkes, der Ertrag Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen mit der Bitte übergeben werden, ihn nach*eigner Wahl zu einem allgemeinen wohlthätigen Zweck zu verwenden.

Es wird dafür gesorgt werden, daß Jedermann am eigenen Wohnort seinen Beitrag zeichnen kann.

Deutsche Mitbürger! wenn politische und confessionelle Gegensätze uns trennten, in einem Gedanken sind wir einig, in der Liebe zu Kaiser und Reich. Geben wir diesem Gefühl einen sichtbaren Ausdruck!

Graf von Moltke, General-Feldmarschall.
 Ahlhorn, Präsident des Oldenburgischen Landtages.
 Bock, commissarischer Bürgermeister von Straßburg i. E.
 von Bennigsen, Präsident des Preussischen Abgeordnetenhauses.

Berlet, Präsident des Gothaischen Landtages.
 Freiherr von Bodelschwingh-Plattenberg, Landtags-Marschall von Westfalen.

Boie, stellvertretender Oberbürgermeister von Potsdam.
 Burckard, Bürgermeister von Bückeburg.

Caspari, Oberbürgermeister von Braunschweig.
 Claussen, Präsident der Bürgerschaft von Bremen.
 Conrad-Fronza, Vorsitzender des Westpreussischen Landtages.

Curtius, Bürgermeister von Lübeck.
 Dunder, stellvertretender Oberbürgermeister von Berlin.
 Erhardt, Erster Bürgermeister von München.
 Evelt, Vorsitzender des Kommunal-Landtages für Hohenzollern.

Feldmann, Bürgermeister von Detmold.
 Fischer, Bürgermeister von Neu-Strehlitz.
 Fischer, Erster Bürgermeister von Augsburg.
 von Fockenberg, Oberbürgermeister von Breslau.
 Fries, Präsident des Landtages im Großherzogthum Sachsen.

Georgi, Oberbürgermeister von Leipzig.
 Graf von Schlich, gen. von Görz, Präsident der Ersten Kammer des Großherzogthums Hessen.
 Görz, Präsident der Zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen.

Haberhorn, Präsident der Zweiten Kammer der Stände-Versammlung des Königreichs Sachsen.

Hachmann, Präsident der Bürgerschaft von Hamburg.
 Hack, Oberbürgermeister von Stuttgart.

Haken, Oberbürgermeister von Stettin.
 Hasselbach, Oberbürgermeister von Magdeburg.
 Heim, Oberbürgermeister von Ulm.

Hölder, Präsident der Zweiten Kammer des Königreichs Württemberg.

Köhler, Oberbürgermeister in Greiz.
 von Köller-Cantred, Vorsitzender des Landtages von Pommern.

Kohleis, Oberbürgermeister von Posen.
 von Krosigk-Poppliz, Vorsitzender des Landtages der Provinz Sachsen.

Lamey, Präsident der Zweiten Kammer des Großherzogthums Baden.

Laue, Oberbürgermeister von Sondershausen.
 Laurentius, Oberbürgermeister von Altenburg.

Lauter, Oberbürgermeister von Carlsruhe.
 Lottner, Oberbürgermeister von Coblenz.

Freiherr von Mantuffel-Crossen, Vorsitzender des Brandenburgischen Landtages.

Graf von Matuszka-Greifenclau, Vorsitzender des Landtages vom Regierungsbezirk Wiesbaden.

Mölling, Oberbürgermeister von Kiel.
 Moll, Oberbürgermeister von Mannheim.

Mumm von Schwarzenstein, Oberbürgermeister von Frankfurt a. M.

Graf zu Münster-Derneburg, Landtags-Marschall von Hannover.

Muther, Präsident des Coburgischen Landtages.
 Neblich, Oberbürgermeister von Rudolstadt.

Oebkircher, Präsident der Ersten Kammer des Großherzogthums Baden.

von Derken-Woltow, Präsident des Mecklenburgischen Landtages.

Offenberg, Oberbürgermeister von Münster.
 Ohly, Oberbürgermeister von Darmstadt.

Pietzcher, Präsident des Anhalt. Landtages.
 Pohle, Bürgermeister von Schwerin.

Graf zu Ranke-Rastorf, Landtags-Marschall in Schleswig-Holstein.

Rasch, Stadtdirector in Hannover.
 Herzog von Ratibor, Präsident des Preuss. Herrenhauses und Vorsitzender des Schlesienschen Landtages.

Rückert, Präsident des Landtages des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Graf Schenk von Stauffenberg, Präsident der Kammer der Reichs-Räthe im Königreich Bayern.

Freiherr von Schubar, gen. Milchling, Vorsitzender des Landtages des Regierungsbezirks Cassel.

Selke, Oberbürgermeister von Königsberg i. Pr.
 Siehr, stellvertretender Vorsitzender des Ostpreussischen Landtages.

von Sommerfeld, Landesdirector in Waldeck und Pyrmont.

von Stromer, Erster Bürgermeister von Nürnberg.
 Stübel, Oberbürgermeister von Dresden.

von Uruhe-Bomst, Vorsitzender des Posenischen Landtages.

Fürst von Waldburg=Zeil=Trauchburg,
Präsident der Kammer der Standesherrn des König-
reichs Württemberg.

Weise, Oberbürgermeister von Cassel.

Fürst zu Wied, Landtagsmarschall in der Rheinprovinz.
von Winter, Oberbürgermeister von Danzig.

von Behmen, Präsident der Ersten Kammer der
Stände-Versammlung des Königreichs Sachsen.

Berlin, den 25. Juni 1878.

Der geschäftsführende Ausschuß.

Der geschäftsführende Ausschuß bemerkt hierzu: 1. daß bei der Zusammensetzung des Comites, Vertreter des öffentlichen Staats- und Gemeindelebens an die Spitze gestellt werden, um damit alles Persönliche auszuschließen, ferner, daß den Deutschen im Auslande ihre Bethheiligung an der Wilhelms-Spende am besten ermöglichen würde, wenn alle an demselben Orte befindlichen Deutschen sich vereinigen und ihre Gaben, unter Bezeichnung der Geber, an den geschäftsführenden Ausschuß — Berliner Rathhaus — einbringen, und endlich, daß mit der Sammlung keine politische Agitation für irgend eine Partei beabsichtigt sei, sondern nur das Eine: das schwere bedrückte Herz jedes Deutschen durch eine Bethätigung befreien und das tiefe Gefühl treuer Zugehörigkeit zu Kaiser und Reich bekunden zu können; 2. daß die Sammlungen in allen Gemeinden am 20., 21. und 22. Juli stattfinden werden, und ist Seitens des Herrn Ministers des Innern durch Rescript vom 5. Juli cr. für alle Fälle, in welcher die Sammlung in Form einer die Genehmigung des Staates bedürfenden Hauskollekte geschehen soll, die Genehmigung hierzu für den Umfang der Monarchie bereits im Voraus ertheilt worden.

Düsseldorf, den 10. Juli 1878.

I. I. 1536.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

696. 648.

Verordnung

des Landgerichts-Präsidenten, die Bildung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve pro 1878 betreffend.

1. Die Sitzungen der Ferienkammer für die Civilsachen sowohl als für Handelsachen werden bestimmt auf den 10., 12., 24., 26. August, 7., 9., 21., 23. September.

2. Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens sind in die Sitzungen vom 24. August und 21. September zu verweisen.

3. Correktionsachen erster sowohl als zweiter Instanz sollen so wie außer den Ferien zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve, den 27. Juni 1878.

Der Landgerichts-Präsident.

J. B.: gez. von Nyvenheim.

Vorstehender Auszug wird zur Kenntniß gebracht.
Cleve, den 1. Juli 1878.

Der Ober-Prokurator: Klinge.

697. 649. Zu Aldeferk im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 21. d. Mts. eine mit dem Postamte vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 3. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director, Geheime Postrath:
Friederich.

698. 656. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cleve für das III. Quartal 1878 wird hiermit auf **Mittwoch, den 31. Juli d. J.**, festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichtsrath Herr Siegfried zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 2. Juli 1878.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath:
gez. Dr. F. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.)

Der Ober-Sekretair: Hermanns.

699. 660. Zu Mientek und Krakenhöhe im Regierungsbezirk Düsseldorf werden am 25. Juli mit dem Postamte vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 5. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director, Geheime Postrath:
Friederich.

700. 662. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende im 2. Viertel d. J. eingegangene unanbringliche Gegenstände:

1. Geld- und Packetsendungen.

1 Postanweisung aus Rittershausen vom 29. Oktober 1877 an die Gerichts-Deputation in Hattingen über Mark 23,55; 1 Packet aus Essen vom 16. Januar an Tonger in Cöln 2 1/2 R.; 1 Packet aus Eberfeld vom 16. April an Knevels in Barmen 1/2 R.; 1 Packet aus Duisburg vom 22. April an Meyer in Bramsche 1 R.

2. Aufgefundene Gegenstände.

1 goldenen Reif, 3 Schirme, 1 Stock und 2 Portemonnaies.

Die unbekanntenen Absender bezw. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Postanstalt melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft und der Erlös, sowie der Postanweisungsbetrag der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director, Geheime Postrath:
Friederich.

701. 650. Auf Antrag der Stadt Werden hat die Königliche Regierung zu Düsseldorf durch Verfügung vom 22. Juni cr. I. III. A. 2452 die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für Folgende zum Ausbau der Bismarck-Straße erforderlichen in der Gemeinde Werden belegene Grundstücke angeordnet.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Grundstückes.			Namen und Wohnort der Eigenthümer.	Größe des Grundstücks nach dem Cataster.	Culturart.	Größe der zu enteignenden Flächen.
	des Ver- messungs- Registers.	Steuer- Gemeinde.	Flur. Parzelle.				
1.	2.			3.	4.	5.	6.
1	1	Werden	I 125	Grundbuchmäßiger Eigenthümer. 1) Bertha Elisabeth Kortens ver- ehelichte Joseph Fischer. 2) Franziska Caroline Kortens ver- ehelichte Hermann Thomaskamp. 3) Karl Adolph Kortens. 4) Helene Gertrud Kortens verehe- lichte Gustav Berghoff. Wirklicher Eigenthümer. 5) Carl Kortens zu Werden.	1 63	Gebäude- Fläche u. Hofraum.	1 72
2	2	"	I 123	6) Carl Theodor Ludger Hiding zu Werden.	1 24	dto.	1 03
3	3	"	I 124	dto.	2 61	Garten.	2 50
4	4	"	I 127	Grundbuchmäßiger Eigenthümer. 7) Eheleute Georg Heil. Wirklicher Eigenthümer. Wittve F. G. Heil zu Werden.	1 12	—	26
5	6	"	I 624	8) Ludwig Hellmann zu Werden.	10 40	Garten.	4 07
6	7	"	I 1465/614	Wilhelm Hülsdau zu Werden.	12 85	Hofraum u. Garten.	2 49
7	8	"	I 1491/613	9) dto.	5 83	Garten.	4 04
8	9	"	Catastrirter Weg.	Wilhelm Hülsdau zu Werden.	—	jetzt Garten.	14
9	10	"	I 1488/601	Wilhelm Hülsdau zu Werden.	2 04	Garten.	1 17

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissar in dieser Angelegenheit ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten auf **Freitag den 26. Juli cr.**, Nachmittags 3 Uhr im Lokale des Wirthes Unterharnscheidt zu Werden anberaunt, wozu alle Betheiligten gemäß §. 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens derselben ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Essen, den 27. Juni 1878.

Der Landrath: Freiherr von Hövel.

Personal-Chronik.

702. 674. A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt a: der Beigeordnete Löckenhoff zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hubbelrath umfassenden Standesamtsbezirks, b. der Beigeordnete Coenen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Eckamp umfassenden Standesamtsbezirks, c. der Bürgermeisterei-Secretair Bornstall zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Mülheim an der Ruhr, Land, umfassenden Standesamtsbezirks und d. der Bürgermeisterei-Secretair H. Breuer zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Broich umfassenden Standesamtsbezirks.

B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Nicolaus Bödiker aus Haselünne, Provinz Hannover, ist die Concession zur Führung der bisherigen Maaßen'schen Apotheke in Kaldenkirchen ertheilt worden.

703. 657. Der Oberberggrath Jollenius ist aus dem Oberbergamtsbezirk Halle als Mitglied an das Collegium des hiesigen Oberbergamts, Bergassessor Giesler, an die Bergwerksabtheilung des königlichen Handelsministeriums und der Revierbeamte für das Bergrevier Kirchen, Bergmeister Dr. Stein, unter Ernennung zum Oberberggrath als Mitglied an das Collegium des Oberbergamts zu Halle versetzt. Der Berggrath Niehn aus dem Oberbergamtsbezirk Halle ist zum Bergrevierbeamten für das Bergrevier Kirchen ernannt.

Den Bergrevierbeamten Bergmeister Liebering zu Coblenz und von Zastrow zu Guskirchen ist der Character als Berggrath Allerhöchst verliehen worden. Der Bergassessor Beder ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Bonn, den 3. Juli 1878.

Königliches Oberbergamt.

704. 659. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection Düsseldorf. Versetzt ist: der Telegraphen-Inspector Schults von Kiel nach Duisburg.

Ernannt: der Postassistent Szajkowski in Hüls zum Postverwalter.

Freiwillig ausgeschieden: der Postverwalter O'Daniel in Borbeck.

Düsseldorf, den 5. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor, Geheime Postrath: Friedrich.

Patente.

705. 628. Das dem Ober-Maschinenmeister Heinrich May in Zürich unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene kontinuierliche Bremse für Eisenbahnwagen in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

706. 629. Das dem Kaufmann Theodor Fendius zu Berlin unter dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

707. 630. Das dem Ober-Ingenieur Adolf Krüznauer zu Bodenbach unter dem 31. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Dampfwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

708. 667. Das dem Civil-Ingenieur C. Meinicke zu Görlich unter dem 16. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hubpausen-Steuerung für Dampfmaschinen mit Hülsrotation ist aufgehoben.

709. 668. Das dem Ingenieur Hermann Kaye zu Siebichenstein bei Halle a. S. unter dem 20. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent,

auf einen selbstthätigen Speise- und Sicherheits-Apparat für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

710. 669. Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 14. October 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine automatische Kesselspeisepumpe für durch abgehende Dämpfe erhitztes Speisewasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

711. 670. Das dem Herrn H. Lezius (landwirthschaftliche Maschinenhandlung) zu Breslau unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Häckelschneidemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

712. 671. Das dem Werkmeister Herrn J. J. Vogel zu Sigmaringendorf unter dem 23. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Häckelmaschine ist aufgehoben.

713. 675.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 94, 95, 96 und 97 zur Befehung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
3095	Lehrer an der katholischen Volksschule zu Büderich, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen zc. von 162 Mark.	25/7
3096	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Goch, Kreis Cleve. Einkommen: 800 Mark und Miethsentschädigung von 100 Mark.	sofort
3097	Lehrer an der katholischen Volksschule in Dorp, Kreis Düsseldorf. Einkommen: 1200 Mark.	schleunigst
3098	Lehrer an der katholischen Volksschule in Saalhoff, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen zc. von 165 Mark u. s. w.	27/7
3118	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Neufkirchen bei Mörs. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	25/7
3119	Lehrer an der katholischen Schule in Uedemerbruch, Kreis Cleve. Einkommen: 900 Mark, freie Wohnung und Garten.	10/9

Nr. der Bekanntm.		Meldung bis zum
3120	Zwei Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Broich bei Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	—
3121	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Brücke, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen zc. von 105 Mark.	21/7
3172	Lehrerin an der katholischen Volksschule Syst. I in Altendorf, Kreis Essen. Einkommen: 1050 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren bis zu 1650 Mark sowie freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mark und Vergütung für Reinigen zc. von 150 Mark.	—
3173	Lehrerin an der katholischen Volksschule in M.-Glabbach. Einkommen: 900 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1200 Mark sowie Miethsentschädigung von 200 Mark.	22/7
3174	Lehrer an der katholischen Volksschule in Byfang, Kreis Essen. Einkommen: 1200 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 75 Mark bis 1500 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Entschädigung für Heizen zc. von 150 Mark.	20/7
3175	Vier evangelische und fünf katholische Klassenlehrerinnen sowie fünf katholische Klassenlehrer in Düsseldorf. Einkommen der Lehrerinnen: 900 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark bis 1350 Mark. Einkommen der Lehrer: 1200 bzw. 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis 2050 Mark. Außerdem je freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	27/7
3176	Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule in Kofstringhausen, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 Mark, freie Wohnung, Garten und Ackerland zc. sowie Vergütung für Heizen zc. von 210 Mark.	baldigst
3177	Vier evangelische Klassenlehrer oder Lehrerinnen an den paritätischen Volksschulen in Ohligs, Kreis Solingen. Einkommen eines Lehrers: 1350 Mark, steigend in 10 Jahren bis 1650 Mark. Einkommen einer Lehrerin: 1200 Mark, steigend wie vor bis 1350 Mark.	24/7
3178	Executor in Wermelskirchen. Einkommen: 1000 Mark.	15/8
3179	Kreiswundarzt in Warendorf.	

Extra-Blatt

zum

28. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

714. 687. Den Betrieb der Schifffahrt und Flößerei auf der Rheinstrecke zwischen Laubenheim und Nieder-Walluf während der in Monaten Juli und August 1878 unweit Mainz stattfindenden Pontonnier-Übungen betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Gesamtministeriums d. d. 25. Juni 1878 werden für die Dauer der im Juli und August l. J. unweit Mainz stattfindenden Pontonnier-Übungen folgende Vorschriften über den Betrieb der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein zwischen Laubenheim und Nieder-Walluf zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Während der gedachten Übungen werden an den nachstehend bezeichneten Stellen Brücken über den Rhein geschlagen:

A. Unterhalb der Mainzer Schiffbrücke.
A. In der Zeit von 7 Uhr Morgens bis etwa 1 Uhr Nachmittags:

a) am 15., 16., 17. und 18. Juli zwischen dem rechten Rheinufer und der Peters-Au am Montebello-Thurm und 780 M. unterhalb dieser Stelle;

b) am 19., 20., 22. und 23. Juli zwischen dem rechten Rheinufer und der Peters-Au oberhalb der Einmündung des Sulzbaches bei Amöneburg und 780 M. unterhalb des Montebello-Thurms;

c) am 24. Juli zwischen dem rechten Rheinufer und der Peters-Au an der letzterwähnten Stelle;

d) am 26. Juli zwischen dem linken Rheinufer und der Peters-Au am Gartenfeld;

e) am 1. August zwischen dem linken Rheinufer und Nieder-Walluf ca. 170 M. unterhalb der Profilsteine Nr. 10.

B. Nach Eintritt der Dunkelheit:

a) am 20. und 24. Juli zwischen dem rechten Rheinufer und der Peters-Au oberhalb der Einmündung des Sulzbaches bei Amöneburg;

b) am 23. Juli zwischen dem rechten Rheinufer und der Peters-Au unterhalb des Montebello-Thurms.

B. Oberhalb der Mainzer Schiffbrücke.
In der Zeit von 7 Uhr Morgens bis etwa 1 Uhr Nachmittags:

a) am 26. Juli oberhalb Laubenheim unweit des Profilsteins Nr. 85;

b) am 27. Juli an der nämlichen Stelle und unmittelbar bei Ginsheim über den kleinen Rhein;

c) am 29. und 30. Juli 1750 M. unterhalb der sub a bezeichneten Stelle.

2. Der Flößerei-Betrieb ist an den genannten Tagen auf den bezeichneten Stromstrecken während der Übungsstunden zu unterbrechen, auch müssen die Ufer an den Brückenstellen stets von Flößen so weit frei sein, daß hierdurch der Brückenschlag nicht gestört wird.

3. Im Uebrigen findet während der Übungen eine vollständige Sperrung der Schifffahrt nur in den seltensten Fällen und dann nur auf höchstens zwei Stunden statt.

Den Schiffen ist gestattet, so lange die Brücken noch nicht geschlossen sind, an denselben vorbeizufahren.

Ist hierzu kein Raum mehr vorhanden, oder sind die Brücken geschlossen, so müssen alle Schiffe und Rähne bis zum Wiederabbruch der Brücke rechtzeitig vor Anker gehen und so lange daran liegen bleiben, bis die Weiterfahrt gestattet wird.

4. Die Führer der Schiffe, Flöße und Rähne haben den Anordnungen der oberhalb und unterhalb der Brückenbaustellen stationirten militairischen Stromwachen unbedingt Folge zu leisten.

5. Für die Zeit, während welcher eine Pontonbrücke ganz geschlossen ist, wird eine Durchlaßstelle für Schiffe und Rähne eingerichtet werden, welche von Dampfschiffen nur mit halber Kraft passirt werden darf.

Die Durchlaßstelle wird bei Tage durch große Flaggen, bei Nacht durch je zwei übereinander gehängte rothe Laternen bezeichnet werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften oder gegen die Anordnungen der Stromwachen werden mit einer Geldstrafe von 8 bis 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet und sind überdies die Schiffs- und Flößführer für jede Beschädigung, welche durch Nichtbeachtung der gedachten Vorschriften oder der Anordnungen der Stromwachen entsteht, zum Ersatz verpflichtet.

Mainz, den 28. Juni 1878.

Großherzogliche Provinzial-Direction Rheinhessen:
gez. v. Röder.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1878.

Verlegt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, L. Voss & Co., Königliche Hofbuchdrucker.

Verzeichnis

des Verzeichnisses der Bücher der Bibliothek der Universität zu Bonn

Titel	Verfasser
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]

[Faint text at the bottom of the page]